

RS Lvwg 2016/10/19 LVwG-1-630/2016-R4

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.10.2016

Norm

KFG §45 Abs6

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Umschreibung, dass „mehrere Fahrten in Vorarlberg mit verschiedenen Fahrzeugen“ durchgeführt worden seien, entspricht nicht dem Konkretisierungsgebot.

Um die Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten im Sinne des Strafvorwurfes überprüfen zu können, wäre es erforderlich gewesen, die einzelnen Fahrten hinsichtlich des verwendeten Fahrzeuges, des Lenkers, des Ortes und der Zeit der durchgeführten Probefahrten iSd § 45 Abs 6 KFG (siehe erforderliche Eintragungen im sog. Probefahrtenbuch) näher zu spezifizieren. Um die Strafbarkeit des Verhaltens der Beschuldigten im Sinne des Strafvorwurfes überprüfen zu können, wäre es erforderlich gewesen, die einzelnen Fahrten hinsichtlich des verwendeten Fahrzeuges, des Lenkers, des Ortes und der Zeit der durchgeführten Probefahrten iSd Paragraph 45, Absatz 6, KFG (siehe erforderliche Eintragungen im sog. Probefahrtenbuch) näher zu spezifizieren.

Schlagworte

Kraftfahrzeuggesetz, Probefahrten, Tatumschreibung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2016:LVwG.1.630.2016.R4

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at